Gutachten 366-0012-12-WIRD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 48930

ANLAGE: 22 AUDI Radtyp: EG5P Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 21.11.2012



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : AUDI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 45

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mitten	Zentrierring-	zul.	zul.	gültig		
			loch	werkstoff	Rad-	Abroll	ab		
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig		
	Rad	Zentrierring	` '		(kg)	(mm)	datum		
EGP8SA45AO666	PCD112 ET45	ohne	66,6		720	2105	10/12		
EGP8SA45A666	PCD112 ET45	ohne	66,6		720	2105	05/12		

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : AUDI

Befestigungsteile : Kugelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 27 mm, Durchm. 26 mm

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJV8 ww. Serienschrauben

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 120 Nm Verkaufsbezeichnung: AUDI A5,S5,A4,S4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B8	e1*2001/116*0430*		205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Nicht A4
B81	e13*2007/46*1084*	100 - 195	225/55R16	12T; 51G	Allroad Quattro; Kombi; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 51A; 573; 71K; 721; 725;
					73C; 74C; 76U
B8	e1*2001/116*0430*	100 - 118	205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Limousine;
		100 - 195	225/55R16	12T; 51G	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74C; 76U; 76Z
B8	e1*2001/116*0430*	88 - 125	205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Kombi;
B81	e13*2007/46*1084*	88 - 195	225/55R16	12T; 51G	Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74C; 76U
B8	e1*2001/116*0430*	100 - 118	205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Limousine;
			225/55R16	12T; 51G	Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74C; 76U
B8	e1*2001/116*0430*	88 - 118	205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Limousine;
		88 - 195	225/55R16	12T; 51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74C; 76U; 76Z

Gutachten 366-0012-12-WIRD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 48930

ANLAGE: 22 AUDI Radtyp: EG5P
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 21.11.2012



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: AUDI A5,S5,A4,S4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B8	e1*2001/116*0430*	100 - 125	205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Nicht A4
B81	e13*2007/46*1084*	100 - 195	225/55R16	12T; 51G	Allroad Quattro;
					Kombi;
					Allradantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 573; 71K; 721;
					725; 73C; 74C; 76U;
					76Z
B8	e1*2001/116*0430*	88 - 125	205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Kombi;
B81	e13*2007/46*1084*	88 - 195	225/55R16	12T; 51G	Frontantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71K; 721; 725;
					73C; 74C; 76U; 76Z
B8	e1*2001/116*0430*	88 - 118	205/60R16	12T; 51G; 52J	AUDI A4; Limousine;
		88 - 195	225/55R16	12T; 51G	Frontantrieb;
					10B; 11G; 11H; 51A;
					71K; 721; 725; 73C;
					74C; 76U

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der

Gutachten 366-0012-12-WIRD/N1 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 48930

ANLAGE: 22 AUDI Radtyp: EG5P
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 21.11.2012



Seite: 3 von 3

Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.

 Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich, es wird empfohlen den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

 Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74C) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller bzw. die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76Z) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur in Verbindung mit M+S-Reifen zulässig.